

## **Anfertigung von Reproduktionen mit eigener Kamera oder mit Auflichtscanner**

Ab 16. September 2019 ist die Anfertigung von Reproduktionen mit eigener Kamera oder mit eigenem Auflichtscanner mit einer maximalen Tisch-Stativhöhe von 100 cm für den privaten und persönlichen Gebrauch durch BenutzerInnen in den Forscherräumen des Österreichischen Staatsarchivs gestattet. Hierbei entstehen den BenutzerInnen keine zusätzlichen Kosten.

Soll Archivgut mit eigenen Geräten reproduziert werden, werden die nachstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Reproduktionen dürfen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch angefertigt werden, die Weitergabe oder Vervielfältigung der Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Österreichischen Staatsarchivs. Sofern die Reproduktionen zur Veröffentlichung bestimmt sind, hat eine Mitteilung an das Staatsarchiv zu erfolgen und die entsprechenden Gebührensätze sind zu entrichten. Das Österreichische Staatsarchiv haftet nicht für die Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung von Urheberrechten ergeben. Für urheberrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Missbrauch haftet der Antragsteller.

Es wird empfohlen, bei jeder Fotografie oder bei jedem Scan die Signatur des Archivstücks mitaufzunehmen, um die Aufnahme sicher zuordnen zu können. Im Anlassfall kann durch den Hauptdienst des Forscherraumes ein Fotografier- bzw. Scanverbot ausgesprochen werden kann.

### **Nicht fotografiert bzw. gescannt werden darf**

- Archivgut, das laufenden Schutzfristen unterliegt
- Archivgut, das nicht den Nutzungsbedingungen des Österreichischen Staatsarchivs unterliegt
- Archivgut, das als Werk urheberrechtlichen Schutz genießt oder dem Datenschutz unterliegende Informationen enthält
- Archivgut, dessen physischer Zustand die Anfertigung von Reproduktionen nicht zulässt, wie zB Urkunden

### **Bitte beachten Sie folgende Punkte.**

#### **Bei Zuwiderhandlung, kann ein Hausverbot verhängt werden**

- Die Auflösung von Bindungen und die Ausheftung einzelner Dokumente ist nicht gestattet
- Die Ordnung der Dokumente innerhalb eines Archivkartons, einer Mappe oder einer sonstigen Archive muss unbedingt gewahrt bleiben
- Das Beschweren von Archivgut ist nur mit den vom Österreichischen Staatsarchiv bereitgestellten Hilfsmitteln zulässig
- Der Einsatz von Zusatz-Beleuchtung und Blitzlicht sowie von Flachbettscannern ist nicht zulässig
- Die Aufnahmen sind ohne Geräuschbelästigung durchzuführen
- Das Abfotografieren von Archivgut am Fußboden bzw. das Betreten von Tischen oder Stühlen zur Durchführung von Aufnahmen ist nicht zulässig